A) DIE BÜRGERANHÖRUNG WURDE AM 12.09.1984
NACH § 2 A / ABS. 2 BBAUG DURCHGEFÜHRT.

WECHINGEN, DEN 14.09.1984 GEMEINDE WECHINGEN

DÜRRWANGER
1. BÜRGERMEISTER

B) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG
GEMÄSS § 2 A / ABS. 6 BBAUG VOM 28.10.1985 BIS 29.11.1985
IN DER VG RIES IN NÖRDLINGEN ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

WECHINGEN, DEN 30.11.1985 GEMEINDE WECHINGEN

DÜRRWANGER
1. BÜRGERMEISTER

C) DIE GEMEINDE WECHINGEN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
VOM 09.12.1985 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS
SATZUNG BESCHLOSSEN.

WECHINGEN, DEN 10.12.1985 GEMEINDE WECHINGEN

DÜRRWANGER
1. BÜRGERMEISTER

D) DAS LANDRATSAMT DONAU RIES HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT
BESCHEID VOM 20.12.85 NR. 5640-55 GEMÄSS § 11 BBAUG
GENEHMIGT.

DONAUWÖRTH, DEN 20. 12. 85

Alfons Braun, Landrat

E) DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT GENEHMIGUNG
IN DER VG RIES IN NÖRDLINGEN GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG
ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG
SIND AM 21.01.86 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG
RECHTSVERBINDLICH.

WECHINGEN, DEN GEMEINDE WECHINGEN

DÜRRWANGER
1. BÜRGERMEISTER

ING.-BÜRO TRAUTMANN
BÜRGERMEISTER-REIGER-STRASSE 2
8860 NÖRDLINGEN

NÖRDLINGEN, DEN 03.12.1984
geändert am 04.10.1985

5640

Die Gemeinde Wechingen erläßt aufgrund des § 2, Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), des Art. 89, Abs. 1, Nr. 10 und des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung den mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries
vom 02.03.1992
Nr. 40-55/85
genehmigten Bebauungsplan "Westlich der Staatsstraße 2221 und nördlich der Kreisstraße DON 5, Änderung + Erweiterung" als Satzung.

Satzung

§ 1 Für den Geltungsbereich des Baugebietes gilt der von Regierungsbaumeister, Dipl.-Ing. Architekt Hermann Moser, Mittlere Gerbergasse 2, 8860 Nördlingen, vom 15.03.1991 ausgearbeitete Bebauungsplan, in der Fassung vom 24.06.1991 und die auf diesem vermerkten Festsetzungen. Der Bebauungsplan besteht aus der Bebauungsplanzeichnung, den daneben vermerkten Festsetzungen sowie der Begründung.

§ 2 Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Gleichzeitig verliert der Bebauungsplan "Westlich der Staatsstraße 2221 und nördlich der Kreisstraße DON 5" in den geänderten Bereichen seine Rechtskraft.

VERFAHREN

Die Gemeinde Wechingen hat die öffentliche Darlegung des Vorentwurfes und die Anhörung der Bürger gemäß § 3, Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 15.04.1991 bis 22.04.1991 durchgeführt
Form: Bürgerbeteiligung
Einsichtnahme durch öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt von Montag, den 08.07.1991 bis Freitag, den 09.08.1991.

Wechingen, den 12.08.1991

Die Gemeinde Wechingen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 18.10.1991 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Wechingen, den 21.10.1991

Das Landratsamt Donau-Ries hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 02.03.92
Nr. 40-55/85
gemäß § 11 BauGB genehmigt.
Donauwörth, den 02.03.92

LANDRAT, ALFONS BRAUN

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BauGB am 25.03.1992
durch Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ries
bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
Wechingen, den 25.03.92

GEMEINDE WECHINGEN
ORTSTEIL WECHINGEN
LANDKREIS DONAU-RIES

BEBAUUNGSPLAN
"WESTLICH DER STAATSSTRASSE 2221 UND NÖRDLICH DER KREISSTRASSE DON 5"

ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG

Die Gemeinde Wechingen erlässt aufgrund des § 2, Abs. 1 Satz1 und des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 11.06.2013, der Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert am 11.06.2013, des Art. 79, Abs. 1, Nr. 1 und des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der geltenden Fassung, des Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der gültigen Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung den Bebauungsplan Gewerbegebiet westlich der Staatsstraße 2221 und nördlich der DON 5 mit Umweltbericht und Ausgleichsbebauungsplan, 2. Änderung und Erweiterung als Satzung.

Satzung

§ 1

Für den Geltungsbereich des Baugebietes gilt der von MOSER + ZIEGELBAUER, Architektur und Städtebau GmbH Mittlere Gerbergasse 2, 86720 Nördlingen, vom 11.12.2013 ausgearbeitete Bebauungsplan in der Fassung vom 08.10.2014 und die auf diesem vermerkten Festsetzungen.

Der Bebauungsplan besteht aus der Bebauungsplanzeichnung, den daneben vermerkten Festsetzungen sowie der Begründung. Zum Bebauungsplan gehört der Ausgleichsbebauungsplan und der Umweltbericht, gefertigt von Landschaftsarchitektin M. Armbruster-Schieck, Nördlingen

§ 2

Der Bebauungsplan mit Ausgleichsbebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Gleichzeitig verliert der Bebauungsplan "Westlich der Staatsstraße 2221 und Nördlich der Kreisstraße DON 5" im Änderungsbereich seine Rechtsgültigkeit.

VERFAHREN

1.) Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 11.12.2013 gefasst und am 15.03.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

2.) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 12.02.2014 hat durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 18.03.2014 bis 22.04.2014 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

3.) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 12.02.2014 hat in der Zeit vom 18.03.2014 bis 22.04.2014 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).

4.) Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat am 15.07.2014 gebilligten Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom 15.07.2014 hat auf der Grundlage der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung vom 19.07.2014 in der Zeit vom 28.07.2014 bis 29.08.2014 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

5.) Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 28.07.2014 bis 29.08.2014 durchgeführt.

6.) Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 08.10.2014 gefasst.
Wechingen, den 17. Okt. 2014

Klaus Schmidt
1. Bürgermeister

7.) Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am 22.10.2014
Der Bebauungsplan ist somit in Kraft getreten.
Wechingen, den 30. Okt. 2014

Klaus Schmidt
1. Bürgermeister

GEMEINDE WECHINGEN
LANDKREIS DONAU-RIES
BEBAUUNGSPLAN
GEWERBEGEBIET WESTLICH DER STAATSSTRASSE 2221
UND NÖRDLICH DER DON 5
MIT UMWELTBERICHT UND AUSGLEICHSBEBAUUNGSPLAN
2. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG